

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 563 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum
Bebauungsplan Nr. 563 A -
Knappenstraße / Mellinghoferstraße -**

Übergeordnetes städtebauliches Planungsziel für die jetzige Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 563 A ist die Anpassung der städtebaulichen Planung an die geänderte Nutzungssituation bzw. die geänderten Nutzungsabsichten. Im Rahmen der Planungen soll das ehemalige Zechengelände deutlich stärker als bisher in die angrenzend vorhandene Struktur des Stadtteils Alt-Oberhausen integriert werden und von seiner Lagegunst im Stadtgebiet profitieren.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 563 A sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 625
- Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade -**

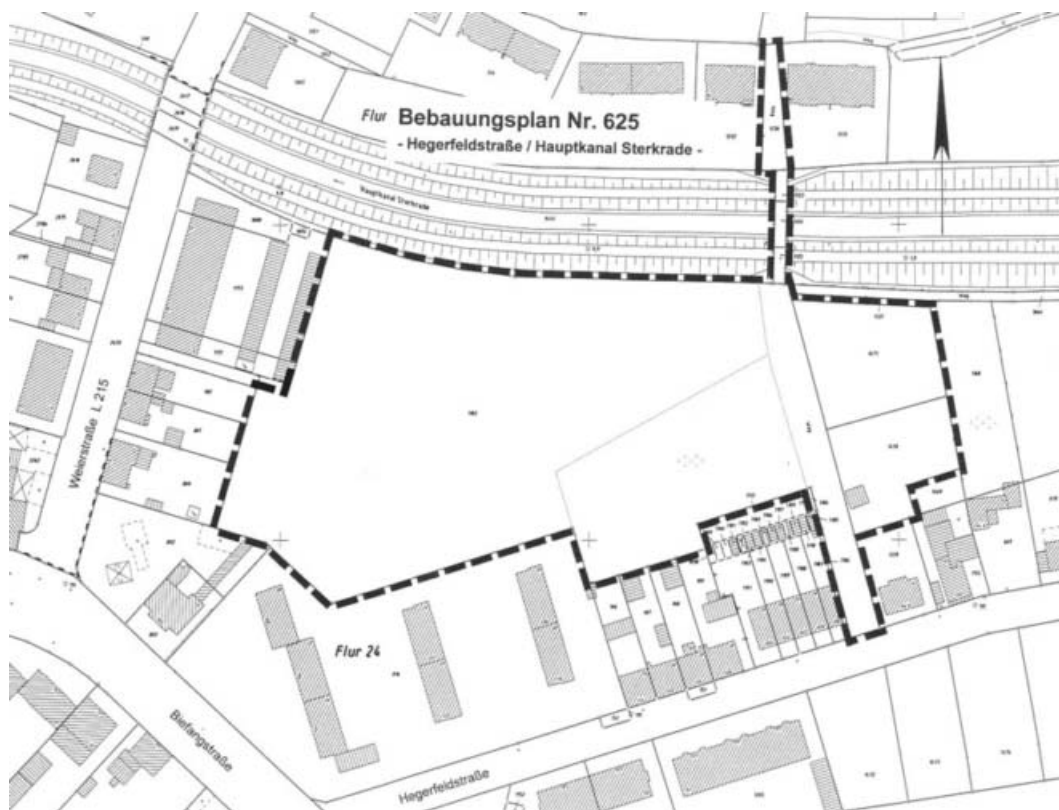
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - in der Fassung vom 20.10.2010 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 625 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 26.02.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24, im Siedlungsbereich Schwarze Heide und umfasst die Flurstücke Nr.1123, 1124, 1125, 1183 (mit Ausnahme der Garagenzufahrt von der Weierstraße aus), 1184, 1236, 1470 und 1471.



Der Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 625 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Der Oberbürgermeister
Wehling

**Ergänzende Informationen zum
Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße
/ Hauptkanal Sterkrade -**

Im Bereich des Plangebietes verläuft in Nord-Südrichtung ein Weg, der den Hauptkanal Sterkrade kreuzt und die Gesamtschule Weierheide sowie die Körperbehindertenschule des Landschaftsverbands (LVR) fußwege technisch an die südlich des Hauptkanals gelegenen Quartiere anschließt. Um diesen Weg als Wegeverbindung dauerhaft zu sichern und um eine städtebaulich maßvolle Bebauung im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes zu gewährleisten, sollen im Planbereich die Verkehrsflächen und ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden. Darüber hinaus wird eine Grünfläche entlang des Hauptkanals und damit die Zugänglichkeit des Deiches für die Emschergenossenschaft gesichert.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 625 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 637
-Essener Straße/ Konrad-Adenauer-Allee-**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 637 -Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee- in der Fassung vom 21.05.2012 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 637 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 10.02.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Essener Straße (B 231); östliche Seite der Konrad-Adenauer-Allee (B 223); nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 173, 167 und 368; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 368; abknickend zu einer Verlängerung der südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8; südöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14; abknickend zu einer Geraden durch die nordöstliche Seite des Hauptgebäudes Essener Straße 10; Parallele zur südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14, durch die nördlichste Ecke des Gebäudes Essener Straße 6 bis zum Schnitt mit einer Geraden durch die südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4; südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Seite der Essener Straße (B 231).